jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/16 4Ob31/04v, 4Ob42/11x, 10Ob7/12w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.2004

Norm

ZPO §36 Abs1
ZPO §158

Rechtssatz

Ist eine Partei, deren Partei- und Prozessfähigkeit rechtskräftig feststeht, durch einen Rechtsanwalt vertreten, so scheidet eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 158 ZPO im Anwaltsprozess auch dann aus, wenn der Rechtsanwalt das Vollmachtsverhältnis beendet, weil die Beendigung Gericht und Prozessgegner gegenüber bis zur Bestellung eines anderen Rechtsanwalts wirkungslos bleibt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 31/04v
  Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 31/04v
  Veröff: SZ 2004/34
- 4 Ob 42/11x
  Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 42/11x
  Beisatz: Hier: Kündigung des Vollmachtsverhältnisses durch den später enthobenen Verlassenschaftskurator. (T1)
- 10 Ob 7/12w
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 7/12w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118746

Im RIS seit

15.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at